

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18.03.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Stefan Wenzel

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz**

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)“.

2. In § 1 werden die Worte „Tierseuchengesetz zur Bekämpfung und Verhütung“ durch die Worte „Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) zur Vorbeugung vor und Bekämpfung“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind zuständig für die behördlichen Aufgaben aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes, aufgrund der nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen und aufgrund von unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Rechts der Tiergesundheit, soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Tierseuchengesetzes“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

- c) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Aufgaben der approbierten Tierärztinnen und Tierärzte im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sind bei den zuständigen Behörden von Tierärztinnen oder Tierärzten wahrzunehmen, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben (Amtstierärztinnen, Amtstierärzte).

(4) Das Fachministerium kann anordnen, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt Tierärztinnen und Tierärzte unentgeltlich zur Verfügung stellt, wenn und solange dies zur Bekämpfung einer Tierseuche erforderlich ist.

(5) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. die erforderliche Qualifikation der anderen Personen, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG unter der fachlichen Aufsicht von approbierten Tierärztinnen oder Tierärzten tätig werden, und
 2. die Einzelheiten der Heranziehung von Tierärztinnen und Tierärzten nach § 24 Abs. 2 TierGesG.“
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Eine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung, die der Abwehr oder Verhütung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte dient und deren rechtzeitige Bekanntgabe sonst nicht möglich ist, kann öffentlich bekannt gegeben werden. ²Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Allgemeinverfügung über Hörfunk, Fernsehen, Internet oder Lautsprecher oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht wird.“

5. In § 3 a Satz 1 wird die Angabe „10 bis 10 e“ durch die Angabe „9 bis 13“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Tierhalterinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Worte „einer Wirtschaftsprüferin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsperiode“ die Worte „eine Vorsitzende oder“ eingefügt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Nach Ablauf der Amtsperiode führt die oder der Vorsitzende das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter.“
- cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 3“ die Worte „eine stellvertretende Vorsitzende oder“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (§ 9).“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 1“ die Worte „eine Vorsitzende oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „zur oder“ eingefügt.
8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Tierseuchenkasse nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. ²Erklärungen, durch die die Tierseuchenkasse verpflichtet werden soll, kann die oder der Vorsitzende des Vorstandes nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes abgeben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Tierseuchenkasse. ²Sie oder er nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Tierseuchenkasse wahr.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse. ²Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss Tierärztin oder Tierarzt sein und die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.

(3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von sechs oder zwölf Jahren mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der

Stimmen seiner Mitglieder gewählt. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. ³Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. ⁴Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nur verpflichtet, nach den Vorschriften des Beamtenrechts das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie oder er spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wird und bei Ablauf der Amtszeit noch nicht 60 Jahre alt ist. ⁵Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abberufen werden. ⁶Der Antrag auf Abberufung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellen. ⁷Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. ⁸Eine Aussprache findet nicht statt. ⁹Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates. ¹⁰Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihre oder seine Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus.

(4) Der Vorstand regelt die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.“

10. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Rechnung der Tierseuchenkasse ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. ²Die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt den Berechtigten die in Abschnitt 6 (Entschädigung für Tierverluste) des Tiergesundheitsgesetzes vorgeschriebenen Entschädigungen.

(2) ¹Die Tierseuchenkasse erstattet in den Fällen, in denen sie nach Absatz 1 eine Entschädigung gewährt, der oder dem Entschädigungsberechtigten die nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG zusätzlich zu erstattenden Kosten. ²Hat die Tierseuchenkasse mit einem Dienstleister eine Rahmenvereinbarung über die Verwertung oder Tötung von Tieren getroffen, so kann sie die Höhe der Erstattung der zusätzlichen Kosten im Sinne des Satzes 1 auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Beträge begrenzen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der beamtete Tierarzt“ durch die Worte „die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese oder dieser hat das Tier dazu nach der Tötung oder dem sonstigen Schadensfall unverzüglich zu untersuchen.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers hat die zuständige Behörde zwei Schätzerinnen oder Schätzer hinzuzuziehen; in diesem Fall gilt als Wert das Mittel der von der zuständigen Behörde und den Schätzerinnen oder Schätzern ermittelten Beträge.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Schätzerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

13. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „der einzelnen Tierbesitzerin oder“ eingefügt.

14. Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:
- „Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter
sowie Leistungen des Landes an die Tierseuchenkasse“.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Tierbesitzern nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes“ durch die Worte „Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 2 Satz 1 TierGesG“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Tierseuchenkasse gibt hierzu amtliche Erhebungsbögen aus, die Angaben der einzelnen Tierbesitzerin oder des einzelnen Tierbesitzers über ihren oder seinen Namen und ihre oder seine Anschrift sowie über die Art und die Zahl der bei ihr oder ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitragserhebung davon abhängt, auch Angaben über das Alter und das Gewicht der Tiere vorsehen.“
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Tierbesitzerinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bei“ die Worte „Viehhändlerinnen und“ eingefügt und die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden im letzten Unterabsatz nach dem Wort „den“ die Worte „Tierbesitzerinnen und“ eingefügt.
- f) In Absatz 8 werden nach den Worten „Angaben der“ die Worte „Tierbesitzerinnen und“ eingefügt.
- g) Absatz 9 wird gestrichen.
16. In § 15 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG“ ersetzt.
17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Für die Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes gilt das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz mit folgenden Maßgaben:

1. Neben den Kosten der Überwachung nach § 24 TierGesG können auch Kosten für die Überwachung bestimmter Veranstaltungen und Einrichtungen im Sinne des § 25 TierGesG von deren Inhaberinnen und Inhabern, Unternehmerinnen und Unternehmern oder Eigentümerinnen und Eigentümern erhoben werden.
2. Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind
 - a) neben derjenigen oder demjenigen, die oder der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat, und
 - b) neben der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner nach Nummer 1auch die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Besitzerinnen und Besitzer der von der kostenpflichtigen Maßnahme betroffenen Tiere.

(2) ¹Soweit in Absatz 1 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist, werden für behördliche Maßnahmen nach § 5 TierGesG keine Kosten erhoben. ²Kosten für weitergehende Maßnahmen diagnostischer Art, für amtlich angeordnete Impfungen oder für tierärztliche Behandlungen fallen der Tierhalterin oder dem Tierhalter zur Last, es sein denn, dass das Land oder die Tierseuchenkasse die Kosten ausdrücklich übernimmt.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „beamteten Tierärzte“ durch die Worte „zuständigen Behörden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

19. Es wird der folgende neue § 18 eingefügt:

„§ 18

(1) Zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die nach einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zuständigen Behörden, nach § 3 a Beliehene, das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und die Tierseuchenkasse befugt und verpflichtet, sich die Daten nach § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG, nach § 26 der Viehverkehrsverordnung und nach § 14 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Daten, die nach der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Vieh erhoben worden sind, dürfen der Tierseuchenkasse insoweit übermittelt und von ihr verarbeitet werden, als dies zur Erfassung von Viehbeständen zu Zwecken der Aufgabenerledigung nach § 4 Abs. 3, der Gewährung von Entschädigungen und Beihilfen nach dem III. Abschnitt und der Beitragserhebung nach dem IV. Abschnitt erforderlich ist.

(3) Das Fachministerium kann die in Absatz 1 genannten Behörden anweisen, bestands- und einzeltierbezogene Daten an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere zu übermitteln.

(4) ¹Die Übermittlung der Daten in den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann in automatisierten Melde- und Abrufverfahren erfolgen. ²Bundesrechtliche Vorschriften über Datenverarbeitung im Sinne der Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.“

20. In § 19 werden die Worte „beamteten Tierärzten und Assistenztierärzten“ durch die Worte „Amtstierärztinnen und Amtstierärzten sowie Assistenztierärztinnen und Assistenztierärzten“ ersetzt.

21. § 21 wird gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der ab 1. Mai 2014 geltenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Am 1. Mai 2014 tritt das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in Kraft. Es löst das bis dahin geltende Tierseuchengesetz (TierSG) ab. Mit dem Inkrafttreten des Tiergesundheitsgesetzes ist auch das niedersächsische Ausführungsgesetz dem neuen Rechtsstand anzupassen. Dabei soll an der bewährten Organisation und Struktur der Veterinärverwaltung festgehalten werden. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass das Ausführungsgesetz nicht vollständig neu erlassen, sondern an den aktuellen Rechtsstand angepasst wird.

Durch die Ausgestaltung als Änderungsgesetz wird zudem den bestehenden Verordnungen auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz nicht die Ermächtigungsgrundlage entzogen. Sie können vielmehr auch weiterhin den Bedürfnissen der Veterinärverwaltung unmittelbar angepasst werden.

Gelegentlich dieses Änderungsgesetzes wird im Gesetz auch durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter in der Sprache gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache vom 27. Februar 1989 (Nds. GVBl. S. 50) umgesetzt.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsverfahrens bestätigt. Das Vorhaben ist durch die notwendig gewordene Anpassung an geändertes Bundesrecht unabdingbar. Für eine gesonderte Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass, da die Änderungen kostenneutral erfolgen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Solche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine gute Tiergesundheit trägt allerdings zu einer positiven Entwicklung des ländlichen Raumes bei.

IV. Auswirkungen auf Familien, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen oder auf schwer behinderte Menschen

Solche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände

Die Gesetzesänderung erfolgt kostenneutral. Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden erwachsenden Kosten sind somit bereits im kommunalen Finanzausgleich bzw. durch die Möglichkeiten der Gebührenerhebung berücksichtigt.

VI. Anhörungen

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden angehört:

1. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen,
2. Tierärztekammer Niedersachsen,
3. Niedersächsische Tierseuchenkasse,
4. Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.,
5. Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen.

Zum wesentlichen Ergebnis der Anhörung:

Eine zeitnahe Anpassung des Ausführungsgesetzes an das geänderte Bundesrecht wird allgemein begrüßt, da sie zur Rechtssicherheit beiträgt.

Von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wird vorgeschlagen, auf eine Legaldefinition der Voraussetzungen für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte zu verzichten, da hierdurch die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen eingeschränkt werde. Die Anforderung der Laufbahnbefähigung für tierärztliches Personal dient der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch besonders qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Bereich, insbesondere auch im Tiergesundheitsrecht. Hieran soll festgehalten werden. Für Kommunen besteht auch weiterhin die Möglichkeit, z. B. Aushilfs- und Vertretungskräfte als angestellte Tierärztinnen und Tierärzte zu beschäftigen und diese mit anderen als amtstierärztlichen Aufgaben zu betrauen.

Die aus dem Achten Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform übernommene Befugnis des Fachministeriums zur Anordnung von Abordnungen in Krisenfällen wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände für entbehrlich gehalten, da sie ebenfalls in die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen eingreife. Es seien freiwillige Kooperationen etwa auch auf kommunaler Ebene vorzuziehen. Derartige freiwillige Kooperationen sind aus Sicht des Landes zu begrüßen und zu fördern. Dennoch wird die Notwendigkeit gesehen, in Krisen- und Katastrophensituationen lenkend eingreifen zu können, um etwa unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, unter Berücksichtigung eines unter Umständen hohen zoonotischen Potenzials tierischer Erkrankungen und über den kommunalen Interessenkreis und Blickwinkel hinaus Schwerpunkte in der Tierseuchenbekämpfung setzen zu können, die auf dem Verhandlungswege nicht hinreichend schnell umgesetzt werden könnten. Die Regelung soll daher als wirksames Instrument der Tierseuchenbekämpfung bestehen bleiben. Auf diese Bestimmung würde ohnehin nur als ultima ratio zurückgegriffen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, das Landvolk und die Tierseuchenkasse haben angeregt, die Mindestamtszeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Tierseuchenkasse von sechs auf acht Jahre anzuheben; die Alternative von zwölf Jahren soll unverändert bestehen bleiben. Dies diene einer Entflechtung der Wahlzeiten der verschiedenen Gremien der Tierseuchenkasse und stelle für zum Zeitpunkt der Wahl in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindliche qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber einen größeren Anreiz dar. Zudem sei die Funktion der Geschäftsführung eher mit einem kommunalen Zeitbeamtenverhältnis nach § 108 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vergleichbar, das ebenfalls für die Dauer von acht Jahren begründet werde. Vor dem Hintergrund, dass sich die bisherige Dauer der Amtszeit der geschäftsführenden Person bewährt hat ist dieser Vorschlag nicht aufgegriffen worden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat bezüglich des § 18 mit Bezug auf die in den §§ 23 und 24 Abs. 12 TierGesG enthaltenen Regelungen und das Datenzugriffskonzept für TSN den Regelungsbedarf hinterfragt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält eine Präzisierung der Regelung des § 18 des Entwurfs für erforderlich. Durch den nunmehr umformulierten § 18 wird ein umfassendes Auskunftsrecht der in Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Tiergesundheitsrecht zuständigen Behörden einschließlich des Fachministeriums etabliert. Dieses Auskunftsrecht ist über die gesetzlichen Regelungen in den §§ 23 und 24 Abs. 12 TierGesG hinaus für eine effektive Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung geeignet, erforderlich und auch angemessen, insbesondere etwa auch um das Datenzugriffskonzept für TSN auf eine rechtlich abgesicherte Grundlage zu stellen. Die bisherige Regelung in § 14 Abs. 9 wird aus Gründen des Sachzusammenhangs inhaltlich unverändert als § 18 Abs. 2 (neu) vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes):

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Bezeichnung des zugrunde liegenden Bundesgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Es handelt sich um eine Anpassung des Wortlauts an das geänderte Bundesrecht.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Anpassung an die geänderte Terminologie des Bundesrechts.

Die Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz sind regelmäßig der zuständigen Behörde übertragen. In einigen Fällen (z. B. § 5 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG) ist vom Gesetzgeber ausdrücklich die Tätigkeit des „approbierten Tierarztes“ vorgesehen. In den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes war hingegen ausdrücklich das Tätigwerden des „beamteten Tierarztes“ gefordert. Letzteres ließ sich wegen der Zuständigkeit der Länder für die Gesetzesausführung nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) und die damit gegebene Organisationshoheit nicht mehr im Tiergesundheitsgesetz festschreiben.

Durch die Gesetzesnovelle soll aber die Qualität der Aufgabenausführung nicht gesenkt, sondern nach Möglichkeit verbessert werden. Hierzu erscheint auch weiterhin für die fachliche Aufgabewahrnehmung neben der tierärztlichen Approbation, die auf Antrag unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Tiermedizin erfolgt, eine weiter gehende qualifizierte Ausbildung unabdingbar. Im Bereich der Humanmedizin wird dies in Niedersachsen durch die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) erreicht; in § 2 NGöGD sind verschiedene Mindestanforderungen an das im kommunalen Gesundheitsamt eingesetzte ärztliche Personal festgelegt.

Auch das EU-Recht weist in verschiedenen Fällen Aufgaben nicht allein der zuständigen Behörde, sondern konkret dem „amtlichen Tierarzt“ zu, so etwa in den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 96/93/EG.

Zudem sind viele Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz mit Eingriffen in Grundrechte der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie anderer Personen verbunden, z. B. in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) und das Eigentum (Artikel 14 GG). Derartige hoheitsrechtliche Aufgaben sind nach Artikel 60 der Niedersächsischen Verfassung als ständige Aufgabe regelmäßig Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, also Beamtinnen und Beamten. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe wird durch das neue Tiergesundheitsgesetz nicht berührt.

Daher ist es notwendig, die Aufgabenübertragung für den Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen landesrechtlich klar zu regeln und eine Definition der Amtstierärztin und des Amtstierarztes in das Ausführungsgesetz aufzunehmen. In Niedersachsen wird die Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst innerhalb der Laufbahn nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes derzeit vorrangig durch eine erfolgreiche Prüfung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste vom 3. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 535) oder eine gleichwertige Ausbildung z. B. in einem anderen Bundesland nachgewiesen.

Das Tiergesundheitsgesetz führt bei der Überwachung durch § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 die Einbeziehung fachlich ausgebildeten Hilfspersonals und die Möglichkeit auf, der Verwaltung nicht angehörende Tierärztinnen und Tierärzte Aufgaben zu übertragen oder sie dazu heranzuziehen. Hierzu erscheint es angebracht, dem Fachministerium die Möglichkeit zu eröffnen, Qualifikation und

Voraussetzungen dieses Personenkreises mit dem Ziel einer im Lande einheitlich geübten Praxis durch Verordnung zu regeln (Absatz 5 des neuen § 2).

Zu Nummer 4 (§ 3):

In der Praxis hat sich die Notwendigkeit gezeigt, Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung oder Vorbeugung einer Tierseuche auf anderen als den sonst üblichen und durch Gesetz oder kommunale Satzung festgeschriebenen Wegen bekannt zu machen. Zwar sind Allgemeinverfügungen als Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts nicht an eine bestimmte Form gebunden; sie können schriftlich, mündlich und durch Zeichen erlassen werden. Da aber Widersprüche und Klagen gegen Allgemeinverfügungen nach dem Tiergesundheitsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben, erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit wegen der sich aus einer solchen Verfügung eventuell ergebenden erheblichen Folgen für die rechtsunterworfenen Personen angezeigt, dieses „Notverkündungsrecht“ des neuen Absatzes 2 in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Nummer 5 (§ 3 a):

Es handelt sich um eine Anpassung der Bezugnahme auf die zwischenzeitlich geänderte und neu gefasste Viehverkehrsverordnung sowie um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter in der Sprache.

Zu den Nummern 6 (§ 6), 7 (§ 7) und 8 (§ 8):

Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter in der Sprache.

Zu Nummer 9 (§ 9):

Die Bezeichnung der Laufbahnvoraussetzungen wird dem jetzt geltenden Rechtsstand angepasst.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 4 erhöht für beide Seiten die Planungssicherheit bei Annäherung an den Zeitpunkt, zu dem Laufbahnbeamte sich auf Antrag in den Ruhestand versetzen lassen können.

Zu Nummer 10 (§ 10):

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter in der Sprache.

Zu Nummer 11 (§ 11):

Es handelt sich um eine Anpassung an das geänderte Bundesrecht.

Die Ergänzung des Absatzes 2 bezüglich eventuell bestehender Vereinbarungen der Tierseuchenkasse mit Dienstleistungsbetrieben für die Tötung oder Verwertung von Tieren ist aus Gründen einer wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel der Tierseuchenkasse und des Landes angezeigt, damit stets die wirtschaftlichste Lösung bei den zusätzlich zu erstattenden Kosten gesichert werden kann. Eine Verpflichtung der Entschädigungsberechtigten zur Inanspruchnahme eines bestimmten Dienstleistungsbetriebes wird dadurch nicht bewirkt, wohl aber eine mögliche Begrenzung der höchstens zu erstattenden Kosten. Zu den Dienstleistungsbetrieben im Sinne dieser Vorschrift zählen auch die Vorsorgegesellschaften.

Zu Nummer 12 (§ 12):

Es handelt sich um eine Anpassung an das geänderte Bundesrecht.

Zu den Nummern 13 (§ 13) und 14 (Überschrift zum Abschnitt IV):

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter in der Sprache.

Zu Nummer 15 (§ 14):

Es handelt sich um eine Anpassung an das geänderte Bundesrecht. Der bisherige Absatz 9 wird an dieser Stelle gestrichen und inhaltlich gleichbleibend in dem § 18 Abs. 2 (neu) aufgenommen.

Zu Nummer 16 (§ 15):

Es handelt sich um eine Anpassung an das geänderte Bundesrecht.

Zu Nummer 17 (§ 16):

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Anpassung an das geänderte Bundesrecht. Die Formulierung wurde teilweise geändert, um das bisher schon Gewollte klarer zu formulieren.

Zu Nummer 18 (§ 17):

Es handelt sich um eine Anpassung an das geänderte Bundesrecht.

Zu Nummer 19 (§ 18):

Das Tiergesundheitsgesetz sieht für die gegenseitige Datenübermittlung in den §§ 23, 24 und 35 sehr weit reichende Befugnisse und Verpflichtungen vor. Diese beziehen sich auf die zuständigen Behörden eines Landes einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, Deutschlands, der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission, ferner auch auf die Untersuchungseinrichtungen, wie etwa Labore.

Im Tierseuchenfall und für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zur Bewertung der epidemiologischen Situation, aber auch zur Vorbeugung gegen Tierseuchen und andere seuchenartigen Tiererkrankungen ist es von besonderer Bedeutung, dass alle an der Tierseuchenbekämpfung beteiligten Behörden und die Tierseuchenkasse auf der Grundlage der gleichen Daten über die Tierhaltungsbetriebe arbeiten. Der Umfang der gegenseitigen Unterrichtung ist gelegentlich Gegenstand von Diskussionen zwischen den Behörden gewesen. Daher soll die Übermittlung nunmehr gesetzlich verankert werden, auch damit das Fachministerium und andere Behörden in der Lage sind, ihre gesetzlichen Informationspflichten zu erfüllen.

Die gegenseitige Übermittlung von Daten nach Absatz 1 soll, auch in Umsetzung der §§ 23, 24 und 35 Abs. 3 TierGesG (Amtshilfe, gegenseitige Unterrichtung) eine datenschutzrechtlich abgesicherte Rechtsgrundlage schaffen.

§ 14 Abs. 9 der vormaligen Fassung wird aus rechtssystematischen Gründen inhaltlich unverändert in Absatz 2 vorgesehen.

Die Regelung in Absatz 3 dient dem Zweck, Untersuchungsbefunde bei Tierarten, die einer individuellen Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung, wie derzeit die Tierart Rind, unterliegen, dem Einzeltier eindeutig zuzuordnen, Untersuchungslücken zu erkennen und den Tierseuchenstatus insbesondere bei im Handel mit Tieren relevanten Tierseuchen abzubilden. Die Regelung erleichtert den Tierhalterinnen und Tierhaltern die Bestandsübersicht und den zuständigen Behörden das Ausstellen von amtstierärztlichen Bescheinigungen im Handel mit Tieren. Bei einzelnen Tierseuchen ist es zudem für die Durchführung von Sanierungs- und Bekämpfungsprogrammen erforderlich, den Einzeltierstatus im HIT zu erfassen.

Absatz 4 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 20 (§ 19):

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Begrifflichkeit in § 2.

Zu Nummer 21 (§ 21):

Diese Vorschrift zum Fortgelten alter Verordnungen der obersten Landesbehörden ist inzwischen entbehrlich. Gleiches gilt für die Ausnahme von der höchstens zwanzigjährigen Geltungsdauer von Verordnungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Im Zweifel sind solche Verordnungen rechtzeitig vor Ablauf von zwanzig Jahren nach dem dann aktuellen Rechts- und Sachstand neu zu erlassen.

Zu Artikel 2:

Eine Neubekanntmachung des Ausführungsgesetzes in der ab 1. Mai 2014 geltenden Fassung erscheint aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Rechtssicherheit sinnvoll und erforderlich.

Zu Artikel 3:

Das Änderungsgesetz soll und muss zusammen mit dem geänderten Bundesrecht in Kraft treten. Dazu ist im Zweifel auch ein rückwirkendes Inkrafttreten notwendig. Dies ist insoweit zulässig, als einerseits das dem Ausführungsgesetz zugrunde liegende Bundesrecht unabhängig vom Landesrecht in Kraft tritt und sich andererseits inhaltlich keine wesentlichen Änderungen ergeben.